

zung und Statistik in der volkseigenen Bauindustrie (GBl. III S. 5) wird auf die zum Verantwortungsbereich des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft gehörenden

zwischen Genossenschaftlichen Bauorganisationen (ZBO) erweitert.

§ 2

Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft regelt die spezifischen Besonderheiten der zwischen Genossenschaftlichen Bauorganisationen (ZBO) in einer Richtlinie, die mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzustimmen ist.

§ 3

Diese -Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft

Berlin, den 27. Dezember 1971

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik

Prof. Dr. sc. D o n d a

Anordnung über die Erweiterung des Geltungsbereiches der Anordnung über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetrieben

vom 27. Dezember 1971

Auf Grund des § 24 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen, den anderen zuständigen Ministern und zuständigen Leitern der zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich der Anordnung vom 14. Oktober 1970 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetrieben (außer Industrie, Bauindustrie und Landwirtschaft) (Sonderdruck Nr. 684 des Gesetzblattes) wird erweitert auf

- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
- sonstige juristische Personen des Zivilrechts,
- nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen,
- Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen, die selbst von der Körperschaftsteuer befreit sind,
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Kapitalgesellschaften, die zum Bereich Land- und Forstwirtschaft gehören.

§ 2

Sofern die im § 1 genannten Institutionen zum Bereich Land- und Forstwirtschaft gehören, gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 27. Dezember 1971

über die Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (GBl. II S. 731) entsprechend.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1971

Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik

Prof. Dr. sc. D o n d a

Anordnung über die Rechnungsführung und Statistik der privaten Gartenbaubetriebe sowie sonstiger Erzeuger' pflanzlicher und tierischer Produkte

vom 27. Dezember 1971

Zur Einführung der Rechnungsführung und Statistik in privaten Gartenbaubetrieben sowie bei sonstigen Erzeugern pflanzlicher und tierischer Produkte wird auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für

- private Gartenbaubetriebe,
- sonstige Erzeuger pflanzlicher und tierischer Produkte, sofern sie auf die daraus erzielten Einkünfte nach den geltenden Rechtsvorschriften Einkommensteuer zu entrichten haben.

§ 2

Die Anordnung vom 14. Oktober 1970 über die Einbeziehung der Kommissionshandelsbetriebe sowie der übrigen privaten Betriebe und der selbständig tätigen Bürger in das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (Sonderdruck Nr. 685 des Gesetzblattes) gilt auch für die im § 1 genannten Betriebe und sonstigen Erzeuger unter Berücksichtigung folgender Ergänzungen bzw. Änderungen.

§ 3

(1) Zum Nachweis der pflanzlichen Produktion ist ein Anbauverzeichnis entsprechend Anlage zu führen.

(2) Edelpelztierzüchter haben die vorhandenen Tierbestände zum 3. Juli und 31. Dezember eines jeden Jahres in einer Bestandsliste nachzuweisen.

§ 4

Außer den im § 17 der Anordnung vom 14. Oktober 1970 aufgeführten Abschreibungssätzen sind folgende anzuwenden:

Gewächshäuser	5%
Gewächshäuser aus Folie	20%
Frühbeetkästen	10% >